

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberge i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Nößberg in Frankenberge i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Nößberg in Frankenberge i. Sa.

Erscheint an jedem Montagabend für den folgenden Tag. Bezugspreis vierzigpfennig 1 M 50 P, monatlich 80 P. Trägerlohn extra.
Einzelnummerpreis laufenden Monats 5 P, früherer Monate 10 P.
Bezüglichungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Posten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Verhandlung wochenlang unter Vermittlung.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar
größere Anzeige bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis
spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.
Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle
sama eine Garantie nicht übernommen werden.
→ 51. Telegramme: Tageblatt Frankenbergschulen.

Anzeigenpreis: Die 1-gep. Zeitzeile oder deren Raum 15 P, bei Post-
anzeigen 12 P; im amtlichen Teil pro Seite 40 P; „Eingangs“ im
Redaktionsteil 35 P. Für schwierigen und kostspieligen Satz Aufschlag,
für Wiederholungsaufdruck Erhöhung nach feststehendem Tarif. Für
Nachweis und öffentl. Anzeigen werden 25 P Extragebühr berechnet.
Inseraten-Garantie auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Abonnements auf das Tageblatt

auf den Monat Dezember nehmen unsere Tageblattabonnenten und unsere bekannten Aus-
gabestellen in Stadt und Land, sowie alle Postanstalten aufgegeben.

Aus dem Stadtverordneten-Kollegium schieden mit Ende dieses Jahres aus
folgende Herren:

A) von den Anständigen:

1. Friedrich Bruno Barthel, Schuhmacher,
2. Karl Otto Becker, Bäckermester,
3. Theodor Goldfuss, Papierwarenhändler,
4. Karl Theodor Otto Kau, Fabrikarbeiter,
5. Gustav Adolf Robert Schramm, Rentner,
6. Wilhelm Ernst Seifert, Sägemühlenfabrikant.

B) von den Unanständigen:

1. Dr. jur. Edmund Amand Bähr, Amtsgerichtsrat,
2. Heinrich Hermann Friedler, Maschineneinrichter,
3. Schulrat Dr. phil. Karl Emil Hözel, Seminardirektor,
4. Oswald Schweizer, Kaufmann,

und zwar wegen Ablaufs ihrer Wahlzeit.

Es sind deshalb 6 anständige und 4 unanständige Stadtverordnete zu wählen. Anständig sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk anständig sind. Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk anständig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Anständigen zu zählen.

Die Auszuschreibenden sind wieder wählbar.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Bürger, welche in der für diese Wahl aufgestellten Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Bürger, welche im Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtrates, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältnis gelegt werden. Auf den Stimmzetteln sind von den zu Wählenden zunächst die Anständigen, dann getrennt von diesen die Unanständigen aufzuführen. Stimmzettel, auf denen die zu Wählenden nicht so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, oder welche Namen nicht wählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Werden auf einem Stimmzettel zu viele Namen gefunden, so werden die überzähligen enthaltenen als nicht belegt erachtet.

Die Abgabe der Stimmzettel hat zu erfolgen

Montag, den 4. Dezember 1911,

in der Zeit von Vormittag 10 bis Mittag 1 Uhr und Nachmittag 4 bis 7 Uhr, und zwar von den Wählern des ersten Wahlbezirks (Stadtteil rechts des Mühlbachs) im **Gasthaus „Rosa“** und von den Wählern des zweiten Wahlbezirks (Stadtteil links des Mühlbachs) in der **Schankwirtschaft „Turnhalle“**.

Jeder Wähler hat in dem Bezirk zu wählen, in welchem er am 21. November dieses Jahres wohnhaft gewesen ist.

Als gewählt gelten diejenigen 6 Bürger, welche in der Gruppe der Anständigen, und diejenigen 4 Bürger, welche in der Gruppe der Unanständigen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die Amtszeit der Gewählten läuft bis Ende des Jahres 1914.

Frankenberg, am 23. November 1911.

Der Stadtrat.

Wir Rücksicht darauf, daß die geltenden Bestimmungen über das Ausverkaufsweise noch vielsach nicht oder nicht genügend beachtet werden, bringen wir nachstehend die von der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz hierzu erlassene Verordnung erneut zur öffentlichen Kenntnis. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Stadtrat Frankenberge, am 23. November 1911.

Die Königliche Kreishauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 fgg.) noch Gebot der Gewerbe- und der Handelskammer Chemnitz folgendes an:

1. Vor der Ankündigung eines jeden Ausverkaufs — mit Ausnahme der unter 2 näher bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe — ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns Anzeige zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkäufenden Waren einzureichen.

Unter Ortspolizeibehörde ist zu verstehen, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die in Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige, sowie die Einreichung des Warenverzeichnisses hat wenigstens 14 Tage vor dem Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warenart oder Räumung eines bestimmteten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes).

2. Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsbetriebe üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 keine Anwendung.

Für diese Saison- und Inventurausverkäufe gelten vielmehr folgende besondere Bestimmungen:

Rückwand darf in einem Kalenderjahr mehr wie 2 Ausverkäufe veranstalten. Die Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 1. Januar bis mit 15. Februar und vom 1. Juli bis mit 15. August stattzufinden.

Die Dauer eines jeden Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten ist dem Verkäufer überlassen.

3. Diese Anordnungen treten mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft und gelten zunächst bis 31. Dezember 1911.

Chemnitz, den 11. März 1910.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Frankenberge Blatt 1174 auf den Namen Otto Paul Heym in Frankenberge eingetragene Grundstück soll

am 12. Januar 1912 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Netto 4,2 Ar groß, auf 2040 M. — gelegen, liegt in Frankenberge an der Feldstraße, besteht aus Wohngebäude, Holz- und Kohleschuppengebäude, Wagenhuppengebäude mit Pferdestall und Hofraum, ist zur Brandfläche mit 17760 M. eingehäuft und trägt die Flurbuchnummer 113a.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Recht auf Besiedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. September 1911 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Auflösung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgekehrt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Befehls die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, währendfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Frankenberg, am 7. November 1911.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Gornsdorf Blatt 1 und das im Grundbuche für Reichenhain bei Burgstädt Blatt 23 auf den Namen Karl August Schredenbach in Gornsdorf eingetragene Grundstück soll

am 16. Januar 1912 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1 für Gornsdorf ist nach dem Flurbuche 11 Hektar 64,4 Ar groß, mit 588,79 Steuerstellen belegt, besteht aus den Flurstücken 70a, 70b, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 26a, 29a, 300, 301 und 302. Die Flurstücke 70a und 70b sind mit Wohnhaus, Scheune, Seiten-, Stall-, Wühlen- und Schneidemühlen-Gebäude, sowie Wagen- und Geräteschuppen bebaut und zur Brandfläche mit 33310 M. die Betriebsobjekte der Wahl- und Schneidemühle mit 18960 M. eingehäuft. Die übrigen Parzellen sind Feld, Wiese, Wald und eine 38,8 PS Wasserkratz. Das Grundstück Blatt 23 für Reichenhain ist 6 Hektar 59 Ar groß, mit 89,35 Steuerstellen belegt, besteht aus den Flurstücken Nr. 373, 374 und 375, Feld, Niedewald und Steinbruch. Der Schätzungswert beider Grundstücke beträgt 157655 M. einschließlich 65000 M. für Wasserkratz und 2925 M. für das Inventar des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Gebäude liegen in Gornsdorf an der Chemnitztalstraße in der Nähe des Bahnhofs Kuerswalde-Köhndorf.

Die Einsicht der Mitteilungen der Grundbuchämter, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Recht auf Besiedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung der am 26. August bzw. 4. Sept. 1911 verlaubten Versteigerungsvermerke aus den Grundbüchern nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Auflösung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgekehrt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Befehls die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, währendfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Frankenberg, am 24. Oktober 1911.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 27. November 1911, vormittags 10 Uhr sollen in Niederwiesa ca. 3000 Stück Jasmin, Begonien, Pelargonien, sowie verschiedene andere Pflanzen um das Weißgebiet zur Versteigerung gelangen.

Bieter sammeln im Bahnhofrestaurant Niederwiesa.

Frankenberg, am 25. November 1911. Der Gerichtsvollzieher.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha beginnt Sparteinlagen mit 3 1/2 %. Expeditionszeit: an jedem Werktag vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr. Durch die Post bewirkte Einlagen werden sofort expediert. — Garnsprücher Nr. 19.

Gemeindesparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit 3 1/2 %, Prozent, expediert an jedem Wochentage von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst. — Telefon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.

Vorschrittmäßige Lohnzahlungsbücher

für jugendliche Arbeiter, in neuer vereinfachter Form, für 374 Wochen (— 7 Jahre) ausreichend, auf holzfreiem Papier, in blauen Umschlag gestellt. 10 Stück 1 M. 20 Pf. sind stets vorrätig in der Nößbergschen Papierhandlung, Markt 1.